

14. September 2018

Kassenkräfte müssen Schulung zur Falschgelderkennung nachweisen

- Die Bundesbank hat den HDE darüber informiert, dass Onlineschulungen zur Erkennung von Falschgeld bei der manuellen Ausgabe von Bargeld durch Beauftragte der Verpflichteten Unternehmen nachgewiesen werden müssen.
- Das bedeutet, dass Händler, die im Auftrag von Banken Bargeld auszahlen (z.B. über den Anbieter barzahlen.de), ihre Kassenkräfte entsprechend schulen und Nachweise darüber vorhalten müssen. Die Bargeldausgabe in Verbindung mit einem Waren- oder Dienstleistungskauf (Cashback) ist davon nicht betroffen. Jedoch empfehlen wir, sich mit dem Thema zu befassen. Es ist zu erwarten, dass Cashback über kurz oder lang ebenfalls unter diese Anforderung fällt. Den Wortlaut der Information erhalten Sie hier. Reine Wechselgeldzahlungen sind ebenfalls ausgenommen.

Neugestaltung der Online-Schulung zur Erkennung von Falschgeld und Verlängerung der Gültigkeit des Zertifikats zum Nachweis über geschultes Personal Problem

Nach den Verordnungen (EG) Nr. 1338/2001 und (EU) Nr. 1210/2010 sowie dem EZB-Beschluss 2010/14 sind Geschäftsbanken, Zahlungsinstitute und Wertdienstleister verpflichtet, Mindeststandards in der Bargeldbearbeitung sicherzustellen. Angenommene Banknoten und Münzen, die wieder ausgezahlt werden, müssen entweder durch einen vom Eurosystem zugelassenen Maschinentyp oder durch geschultes Personal auf Echtheit und Umlauffähigkeit geprüft worden sein. Die Bundesbank ist gemäß § 37a Bundesbankgesetz und Verordnung (EU) 1210/2010 mit der Überprüfung der Einhaltung dieser Vorschriften beauftragt.

Bei Auszahlungen von Bargeld, dessen Echtheit von geschultem Personal der verpflichteten Unternehmen oder ihrer Beauftragten überprüft wurde, müssen die eingesetzten Beschäftigten über Kenntnisse zu Sicherheitsmerkmalen und zur Umlauffähigkeit von Banknoten und Münzen verfügen, um insbesondere Falschgeld erkennen und aus dem Verkehr ziehen zu können.

Auf der Internetseite der Bundesbank steht seit 2014 unter dem Menüpunkt

Bundesbank/Aufgaben/Bargeld/Falschgeld

(<https://www.bundesbank.de/Navigation/DE/Aufgaben/Bargeld/Falschgeld/falschgeld.html>)

ein Onlinetool zur Verfügung, mit dem die nötigen Kenntnisse erworben werden können und Verpflichtete die Möglichkeit haben, die Schulung ihres Personals nachzuweisen. Die Onlineschulung besteht aus Schulungsmodulen für Banknoten und Münzen sowie den dazugehörigen Test-modulen, die mit dem Erwerb eines Zertifikats abgeschlossen werden können. Das Testmodul kann auch ohne vorherige Absolvierung des Schulungsmoduls aufgerufen werden.

Die Bundesbank empfiehlt allen verpflichteten Unternehmen und den von ihnen Beauftragten zur Schulung ihrer Beschäftigten die Nutzung ihres Online-Schulungstools mit anschließendem Erwerb des Zertifikats. Die verpflichteten Unternehmen können jedoch auch eigene Schulungsmaßnahmen durchführen, die ein der Bundesbankschulung vergleichbares Kenntnisniveau vermitteln. Auch bei eigenen Schulungsmaßnahmen wird empfohlen, das Testmodul zu nutzen, um ein entsprechendes Zertifikat zu erwerben. Die Dokumentation der Durchführung kann jedoch auch auf andere Weise erfolgen.

Ab dem 1. Oktober 2018 wird die Onlineschulung in überarbeiteter Form zur Verfügung stehen. Neben technischen Verbesserungen, wie der Umstellung auf HTML5, dem Verzicht auf Flash Dateien und der Möglichkeit zur Nutzung von Tablets, ist auch eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Zertifikats vorgesehen. Das Zertifikat der Münzschulung wird ab dem 01.10.2018 mit einer Gültigkeitsdauer von fünf Jahren (bisher zwei Jahre) ausgestellt. Für das Banknotenmodul tritt die Verlängerung der Zertifikatsgültigkeit zum 01.07.2019 nach Einführung der letzten beiden Stückelungen der Europaserie in Kraft und beträgt dann ebenfalls fünf Jahre.

Das aktualisierte Online-Schulungstool kann schneller absolviert und bei einer niedrigeren Datenübertragungsrate aufgerufen werden als die Vorgängerversion. Neben dem bisherigen

Anwenderkreis ist es auch für den Einsatz bei Kooperationspartnern der Kreditwirtschaft entwickelt worden und eignet sich beispielsweise für Einzelhandelsunternehmen, an deren Kassen im Auftrag von Kreditinstituten oder Zahlungsdienstleistern Ein- und Auszahlungen zugunsten und zulasten der Kundenkonten bei Partnerbanken durchgeführt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie per E-Mail unter falschgeldstelle@bundesbank.de oder unter der Telefonnummer 06131 377-4488.

Informationen der Deutschen Bundesbank vom 6. September 2018

Anmerkung: Für Auszahlungen im Rahmen des stets mit einem Warenkauf verbundenen Cash-Back-Verfahrens, sowie für reine Wechselgeldzahlungen des Handels gelten die Vorschriften der Verordnungen (EG) Nr. 1338/2001 und (EU) Nr. 1210/2010 sowie des EZB-Beschlusses 2010/14 weiterhin nicht.